



GEMEINDE TUX

Lanersbach Nr. 470

A-6293 Tux

Tel. 0 5287/8555 DW. - Fax 0 5287/8555-12 - gemeinde@tux.gv.at - www.gemeinde-tux.at

Sachbearbeiter: Alfred Bidner DW. 13
Tux, am 3. März 2026

Bebauungsplan BEB2025-TUX006 - Gst 1699/3, 1699/4 Hintertux, Mitarbeiterhaus, Hintertuxerhof GmbH & Co KG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux hat in seiner Sitzung am 3. März 2026 unter dem Tagesordnungspunkt 5, gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 15.01.2026, Planbezeichnung BEB2025-TUX006, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 3. März 2026 bis einschließlich 1. April 2026.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Montag von 8 bis 12 und 13 Uhr 30 bis 19 Uhr sowie von Dienstag bis Freitag jeweils von 8 bis 12 Uhr) im Gemeindeamt Tux, Bauamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:
i.A.

(Alfred Bidner)



angeschlagen am: 03.03.2026
abgenommen am: